



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Sonac Mering GmbH
Lechfeldstraße 2
86415 Mering

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Aktenzeichen: 43-1711-1/08.02

Ansprechpartner: Tobias Hell
Zimmer: 01
Telefon: 08251 92-345
Telefax: 08251 92-480 345
E-Mail: tobias.hell@ira-aic-fdb.de
Website: www.ira-aic-fdb.de

Aichach, 18. September 2025

Immissionsschutzrecht

Antrag: auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Futtermittelherstellung gemäß § 16 BImSchG durch die Erhöhung der Gesamtverarbeitungsmengen der Geflügelfedern-Linie auf 22.500 t/a und der Geflügelweichteile-Linie auf 55.000 t/a

Antragsteller: Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering

Anlagen:

- zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Geflügelmehlherstellung)
[Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
- zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn und Blut mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (Federnmehlherstellung und Blutprodukteherstellung)
[Nr. 7.9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
- zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden (Tankfahrzeugeinigung)
[Nr. 10.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]

Standort: Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

DIENSTGEBAUDE
Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
DO	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
DI MI FR	07:30 - 12:30 Uhr

1. Genehmigung

Der Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering wird nach Maßgabe der in Nr. 3 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 18.09.2025 versehenen Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 136,56 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, der Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn und Blut mit einer Produktionskapazität von 73,2 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag und der Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden (Tankfahrzeugreinigung) auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Gesamtverarbeitungsmengen der Geflügelfedern-Linie auf 22.500 t/a und
- die Erhöhung der Gesamtverarbeitungsmengen der Geflügelweichteile-Linie auf 55.000 t/a.

2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

Maximale Gesamtverarbeitungsmengen an Rohware:

- 22.500 t/a Geflügelfedern
- 55.000 t/a Geflügelweichteile

3. Vorgelegte Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.09.2025 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Antrag gemäß § 16 BlmSchG vom 12.05.2025	001 - 002
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	003 - 007
Geruchsgutachten	008 - 052
Wetterdatensatz für Ausbreitungsrechnungen	053 - 065
Für die UVP-Vorprüfung erforderliche Unterlagen	066 - 078
E-Mail Herr Bichlmaier vom 03.07.2025 mit Anlagen	079 - 082

Die Geflügelmehlherstellung, die Federnmehlherstellung und Blutprodukteherstellung sowie die Tankfahrzeugreinigung sind nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

4. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagen unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

5. Kostenentscheidung

1. Die Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **9.428,72 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **4,43 €**.

Gründe:

I.

1. Historie und Verfahrensablauf

Die Firma Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering eine Anlage zur Herstellung von Tierfutter. Dabei werden Geflügelweichteile und Geflügelfedern verarbeitet und durch thermische und mechanische Verfahren Fett und Proteine gewonnen. Das gewonnene Fett wird zur Erzeugung von Futtermitteln und technischen Fetten genutzt. Die festen Bestandteile werden durch einen Zerkleinerungsprozess zu feinem Mehl verarbeitet.

Zudem wird aus Schweine- und Rinderblut Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl gewonnen. Mittels einer CIP-Anlage (Cleaning in Place) werden u. a. die Tanks der das Blut anliefernden Straßentankfahrzeuge gereinigt.

Die Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering beabsichtigt nun die betriebliche bzw. mengenmäßige Erweiterung der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln. Im Zuge der Erweiterung sollen die Mengen an Geflügelfedern und Geflügelweichteilen, welche jährlich maximal in den Anlagen verarbeitet werden dürfen, erhöht werden. Im Rahmen der betrieblichen Erweiterung sollen weder bauliche noch maschinentechnische Änderungen an den Anlagen erfolgen.

Mit Antrag vom 12.05.2025, eingegangen im Landratsamt Aichach-Friedberg am 14.05.2025 und ergänzt am 15.05.2025 bzw. am 19.05.2025 sowie am 03.07.2025, beantragte die Sonac Mering GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Futtermittelherstellung durch die Erhöhung der Gesamtverarbeitungsmengen der Geflügelfedern-Linie auf 22.500 t/a und der Geflügelweichteile-Linie auf 55.000 t/a auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 03.06.2025 (80. Jahrgang, Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag mit den Antragsunterlagen war in der Zeit vom 11.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025 auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 11.08.2025. Einwendungen wurden nicht erhoben. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind, fand der geplante Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) nicht statt.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- den Umweltschutzingenieur am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,

- das Staatliche Abfallrecht am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- das Veterinäramt am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- den Veterinärrechtsvollzug am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Schwaben,
- die Futtermittelüberwachung Bayern an der Regierung von Oberbayern und
- den Markt Mering.

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten mit Ausnahme des Veterinärrechtsvollzugs, welcher sich nicht zum Vorhaben äußerte, dem Vorhaben uneingeschränkt zu.

2. Antragsgegenstand

Im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird beantragt, die für die Tierfutterherstellung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering bestehenden Grenzen der jährlichen Gesamtverarbeitungsmengen für die Geflügelfedern-Linie auf 22.500 t/a und für die Geflügelweichteile-Linie auf 55.000 t/a zu erhöhen. Die Erhöhungen der Gesamtverarbeitungsmengen sollen dauerhaft erfolgen.

An der Anlage werden keinerlei technische Änderungen vorgenommen. Bauliche Maßnahmen sind nicht beabsichtigt.

3. Standort

Die Tierfutterherstellung liegt im Außenbereich westlich von Mering. Der Ortsrand von Mering hat einen Abstand von ca. 1,4 km zur Anlage. Das nächste Wohngebiet (Mering-St. Afra, Willi-Erlbeck-Ring) liegt in Mering in einem Abstand von ca. 1,6 km zur Anlage. Weitere Wohnbebauung (inklusive einer Gaststätte) in unmittelbarer Nähe zur Anlage befindet sich südlich von dieser in einem Abstand von 400 m. Unmittelbar südlich des Anlagenstandortes befindet sich zudem eine Maschinenhalle. Unmittelbar östlich des betreffenden Geländes schließt sich an dieses eine ehemalige Motocrossanlage sowie eine stillgelegte Deponie an. Nördlich, östlich, südlich und westlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an die Anlage an.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn.
 - **7.34.1** - *Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Geflügelmehlherstellung) -,*
 - **7.9.2** - *Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn und Blut mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (Federnmehlherstellung und Blutprodukteherstellung) - und*
 - **10.21** - *Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden (Tankfahrzeugreinigung) -*

des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV), da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Die Anlage ist gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie), da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

4. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwendet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:
- 5.1. Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bei der Futtermittelherstellung handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.18 der Anlage 1 zum UVPG, sodass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
- Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die beantragte Änderung des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auftreten. Durch die beantragten Änderungen der Futtermittelherstellung, welche im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten waren, können vorübergehende und teilweise dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser und Luft auftreten. Die Auswirkungen sind jedoch geographisch eng begrenzt und von der Schwere her als gering einzustufen. Durch technische Schutzmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.
- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches primär durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich ein weiterer Gewerbebetrieb (Maschinenhalle des Maschinenrings) sowie eine Gaststätte. Darüber hinaus besteht im Umfeld zum Betriebsgelände eine öffentliche Nutzung (Fläche für Erholung; Mandichosee) sowie eine verkehrliche Nutzung (Staatsstraße 2380).

Im direkten Bereich des beantragten Vorhabens (Untersuchungsstandort) sind keine Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit vorhanden. Im Untersuchungsraum (Umkreis von 1,25 km um das Vorhaben) finden sich nachfolgende Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Im westlichen Untersuchungsraum befindet sich das FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königbrunn und Augsburg“ in einer Entfernung von ca. 640 m.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht von o. g. Gebieten umfasst:
Im westlichen Untersuchungsraum befindet sich das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ in einer Entfernung von ca. 640 m.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Im westlichen Untersuchungsraum befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kuhseegebiet beim Hochablasswehr“ in einer Entfernung von ca. 640 m.
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:
 - das Biotop Nr. A-1677-001, „Als Ponor ausgebildeter "Bayerbach" im Südosten des Augsburger Stadtwaldes“, ca. 1.120 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1682-001, „Kleiner Magerrasenrest im Lechauwald westlich Mering“, ca. 750 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1695-001, „Aufgelassene Fischteiche Meringer Au im Südosten des Augsburger Stadtwaldes“, ca. 1.100 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1696-001, „Kalkmagerrasen in der Meringer Au östlich Königsbrunn“, ca. 1.020 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1697-001, „Kiesfläche mit Lavelndweiden- und Sanddorn-Gebüschen und initialen Magerrasen an der Lech-Ostseite“, ca. 800 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1698-001, „Lechdämme an der Westseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) östlich und nordöstlich von Königsbrunn“, ca. 920 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1698-002, „Lechdämme an der Westseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) östlich und nordöstlich von Königsbrunn“, ca. 950 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1698-003, „Lechdämme an der Westseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) östlich und nordöstlich von Königsbrunn“, ca. 930 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1698-004, „Lechdämme an der Westseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) östlich und nordöstlich von Königsbrunn“, ca. 1.130 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1698-007, „Lechdämme an der Westseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) östlich und nordöstlich von Königsbrunn“, ca. 650 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1699-001, „Lechdämme an der Ostseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) südwestlich von Neukissing“, ca. 650 m entfernt,
 - das Biotop Nr. A-1699-002, „Lechdämme an der Ostseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) südwestlich von Neukissing“, ca. 730 m entfernt,

- das Biotop Nr. A-1699-003, „Lechdämme an der Ostseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) südwestlich von Neukissing“, ca. 960 m entfernt,
- das Biotop Nr. A-1699-004, „Lechdämme an der Ostseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) südwestlich von Neukissing“, ca. 1.140 m entfernt,
- das Biotop Nr. A-1699-005, „Lechdämme an der Ostseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) südwestlich von Neukissing“, ca. 980 m entfernt,
- das Biotop Nr. A-1699-006, „Lechdämme an der Ostseite des Lechs im Bereich der TK Blatt Mering (Nr. 7731) südwestlich von Neukissing“, ca. 980 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0060-001, „Lechauwald zwischen Mering und Neukissing“, ca. 230 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0060-004, „Lechauwald zwischen Mering und Neukissing“, ca. 760 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0065-013, „Verlorener Bach mit Seitenarmen westl. Unterbergen bis südwest. Sankt Afra“, ca. 1.010 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0065-014, „Verlorener Bach mit Seitenarmen westl. Unterbergen bis südwest. Sankt Afra“, ca. 570 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0065-015, „Verlorener Bach mit Seitenarmen westl. Unterbergen bis südwest. Sankt Afra“, ca. 330 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0065-016, „Verlorener Bach mit Seitenarmen westl. Unterbergen bis südwest. Sankt Afra“, ca. 10 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0065-017, „Verlorener Bach mit Seitenarmen westl. Unterbergen bis südwest. Sankt Afra“, ca. 180 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0066-001, „Hecken- und Gehölzstrukturen westl. Mering“, ca. 590 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0066-002, „Hecken- und Gehölzstrukturen westl. Mering“, ca. 590 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0066-003, „Hecken- und Gehölzstrukturen westl. Mering“, ca. 550 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0066-004, „Hecken- und Gehölzstrukturen westl. Mering“, ca. 340 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0066-005, „Hecken- und Gehölzstrukturen westl. Mering“, ca. 660 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0066-006, „Hecken- und Gehölzstrukturen westl. Mering“, ca. 520 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-0066-007, „Hecken- und Gehölzstrukturen westl. Mering“, ca. 530 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-1053-000, „Extensivwiese an der Staustufe 23 nordwestlich Merching“, ca. 840 m entfernt,

- das Biotop Nr. 7731-1059-000, „Kleiner Magerrasen im Lechauwald nordwestlich Mering“, ca. 630 m entfernt,
- das Biotop Nr. 7731-1060-001, „Extensivweidestreifen im Lechauwald südwestlich St. Afra“, ca. 660 m entfernt sowie
- das Biotop Nr. 7731-1061-001, „Magerrasenstreifen im Lechauwald westlich Sankt Afra“, ca. 980 m entfernt.
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:
Laut Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper (Verlorener Bach, im späteren Bachlauf auch als Michaelskanal und als Hagenbach bezeichnet; bildet am Zusammenfluss mit dem Riedbachgraben die Friedberger Ach) sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Quartär - Rain) überschritten. Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel (nicht relevante Metaboliten) überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen für Perfluoroctansulfonsäure, Quecksilber und Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154) überschritten (Quelle: Gewässeratlas Bayern); der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers ist als mäßig zu bezeichnen.
- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:
Am Vorhabenstandort selbst befinden sich keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder landschaftsprägende Denkmäler. Das Vorhaben bringt keinerlei bauliche Änderungen mit sich, sodass der Untersuchungsrahmen für dieses Schutzkriterium nicht eröffnet ist. Auch kann die Betrachtung der im Untersuchungsraum teilweise vorhandenen Bodendenkmäler außen vor bleiben, da sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Bodendenkmäler befinden und keine baulichen Maßnahmen und somit auch keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden. Der Untersuchungsrahmen ist daher auch für dieses Schutzkriterium als nicht eröffnet anzusehen.

Durch die beantragten Änderungen der Futtermittelherstellung kann es zu Auswirkungen auf Menschen durch Schadstoffemissionen in die Luft sowie durch Lärmemissionen kommen. Die Luftemissionen der Anlage (Geruch, Staub, Ammoniak) werden jedoch über entsprechende Abluftanlagen abgereinigt und abgeleitet. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die einzuhaltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe im Abgas nach TA Luft künftig nicht eingehalten werden können.

Durch die nur geringe Erhöhung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Lärmimmissionen, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile an den betreffenden Immissionsorten ist sichergestellt.

Das beantragte Vorhaben hat zwar Auswirkungen auf das Wasser. Da die Wasserversorgung der Anlage jedoch über die zentrale Wasserversorgung des Marktes Mering und die Abwasserentsorgung über das öffentliche Kanalnetz erfolgt, sind die Auswirkungen als sehr gering bzw. als irrelevant einzustufen. Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser.

Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Verlorenen Bachs sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die aktuell beantragten Maßnahmen aus Sicht des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßem Betrieb weder direkt noch indirekt auf den Verlorenen Bach und das Grundwasser eingewirkt wird.

Durch die beantragte Maßnahme „Erhöhung der Gesamtverarbeitungsmengen der Geflügelfedern-Linie auf 22.500 t/a und der Geflügelweichteile-Linie auf 55.000 t/a“ kann es zu höheren Schadstoffemissionen in die Luft kommen. Die Emissionen der Anlage werden jedoch über entsprechende Abluftanlagen abgereinigt und abgeleitet. Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg sind mögliche zusätzliche Schadstoffemissionen nur in sehr geringem bzw. irrelevantem Umfang zu erwarten.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam daher nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 05.09.2025 im Internet im Portal „UVP Verbund - Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>)“ öffentlich bekannt gegeben.

5.2. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden und Anordnungen bisher für die Anlage zur Futtermittelherstellung festgesetzten Anforderungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

Luftreinhaltung:

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 18.08.2021 heranzuziehen.

Bei Anlagen nach Nr. 7.9.2. des Anhang 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.7.9. der TA Luft zu berücksichtigen. Bei Anlagen nach Nr. 10.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.10.21a der TA Luft zu berücksichtigen. Für Anlagen nach Nr. 7.34.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV gibt es keine speziellen Regelungen in Nr. 5 TA Luft. Außerdem sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA Luft zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Anforderungen an die Luftreinhaltung in Bezug auf den Geruch erfolgte gemäß Nr. 4.3.2 i. V. m. Anhang 7 TA Luft.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs ergab, dass nach den vorgelegten Berechnungen an allen umliegenden Immissionsorten die Bagatellschwelle der Gesamtzusatzbelastung an Geruch, welche nach der beantragten Änderung der Anlagen hervorgerufen werden kann, weit unterschritten wird.

Lärmschutz:

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 in der korrigierten Fassung vom 07.07.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein. Die fachliche Prüfung des Umweltschutzingenieurs ergab, dass es durch die beantragten Änderungen der Anlage zu keinen relevanten zusätzlichen Lärmemissionen kommt.

Die Anlagen entsprechen zudem dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.

6. Ausgangszustandsbericht

Bei der Futtermittelherstellung handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da diese in Nr. 7.34.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da nach der Änderung der Anlage keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, entfällt jedoch - abweichend zum Regelfall - gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV die Pflicht zur Vorlage des Ausgangszustandsberichtes.

7. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

8. Erlöschen der Genehmigung

Die Frist in Nr. 4 dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der genehmigten Änderungen in einer angemessenen Zeitspanne erfolgt.

Es soll damit verhindert werden, dass die Genehmigung „auf Vorrat“ eingeholt, aber erst viel später in Anspruch genommen wird. Dies würde dazu führen, dass der Genehmigung zugrundeliegende Stand der Technik bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme überholt wäre, sodass insbesondere der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr sichergestellt wären. Eine Frist von drei Jahren erscheint vor diesem Hintergrund angemessen, da innerhalb dieses Zeitraums keine gravierenden Änderungen des Standes der Technik zu erwarten sind. Bei einem längeren Zeitraum kann dies nicht mehr ausgeschlossen werden.

9. Kostenentscheidung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Erlass eines Änderungsgenehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG (Amtshandlungen) sind kostenpflichtig. Die Sonac Mering GmbH hat als Antragstellerin die Amtshandlungen veranlasst und ist damit zur Zahlung der entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Der Gebührenrahmen für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beträgt bei Investitionskosten in Höhe von 0,00 € gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 KVz 250,00 € bis 10.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Betreiberin der Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von **8.000,00 €** festgesetzt.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sowie für die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes sind in Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 KVz i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen.

Durch die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **169,68 €** (Arbeitszeit Fachkundige Stelle 2 Stunden à 84,84 €) entstanden. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **1.009,04 €** entstanden (Prüffeld Lärmschutz: Mindestgebühr 250,00 €; Prüffeld Luftreinhaltung: Arbeitszeit Umweltschutzingenieur 6 Stunden à 84,84 €; Prüffeld sparsame Energienutzung: Mindestgebühr 250,00 €). Durch die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** (Prüffeld Anlagensicherheit: Mindestgebühr 250,00 €) entstanden.

Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG sind zudem die Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **4,43 €** von der Kostenschuldnerin zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Kostenposition	Betrag
Gebühr immissionsschutzrechtliche Genehmigung	8.000,00 €
Gebühr Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	169,68 €
Gebühr Stellungnahme umwelttechnisches Personal	1.009,04 €
Gebühr Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	250,00 €
Auslagen Postzustellungsurkunde	4,43 €
Gesamtkosten	9.433,15 €

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **9.433,15 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu überweisen.

Hinweise:

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
- Wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, sind gemäß Art. 18 KG Säumniszuschläge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Philipp Luther
Oberregierungsrat

Anlagen

- Kostenrechnung
- Ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung)

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://lra-aic-fdb.de/dsgvo/sg-43-immissionsschutz-abfall-und-bodenschutzrecht/> Sie können die Informationen auch schriftlich beim oben genannten Ansprechpartner anfordern.